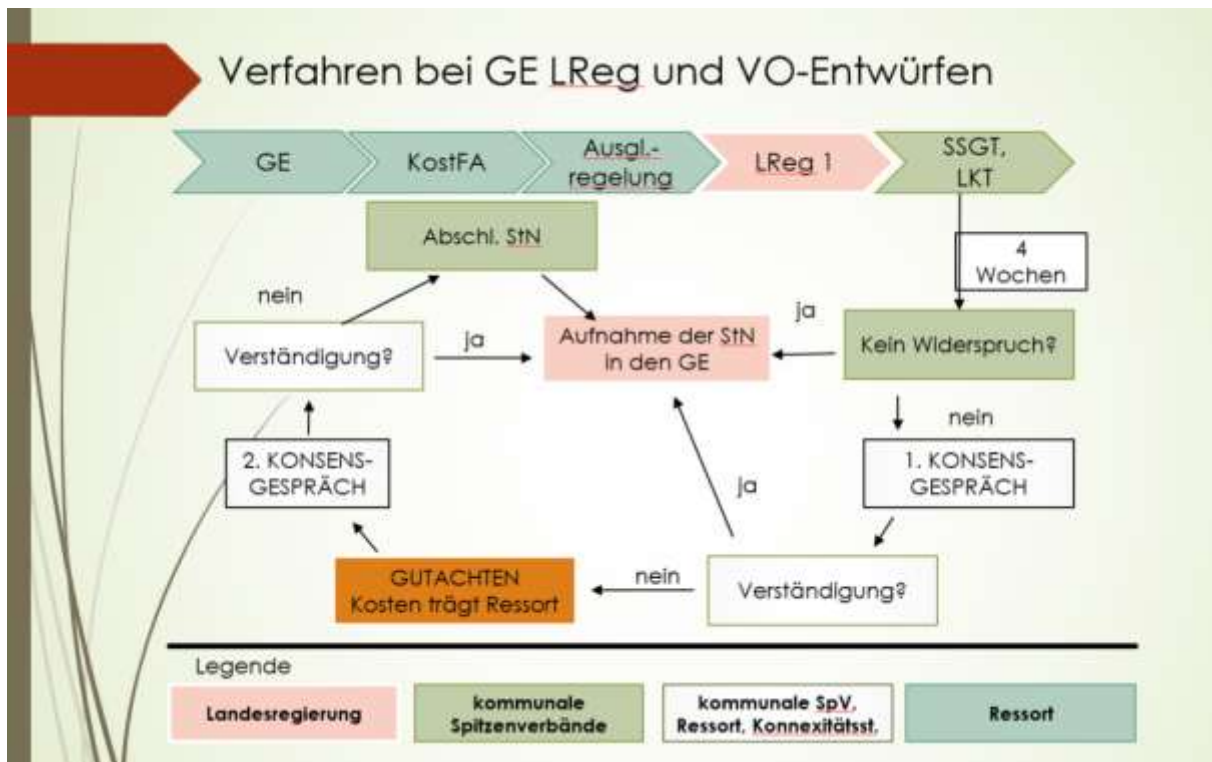


## Konnexität Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände



### Erläuterungen

Zu Gesetzentwürfen, die die Aufgabenübertragung gemäß § 1 Abs.1 KonnexAG SL regeln („GE“), erstellt der zuständige Geschäftsbereich frühzeitig eine Kostenfolgeabschätzung (KostFA) nach § 3 KonnexAG SL und formuliert die Ausgleichsregelung nach § 4 Abs. 1 KonnexAG SL. Diese Gesetzentwürfe sind den kommunalen Spitzenverbänden nach Beschlussfassung (LReg 1) mit einer Frist von grundsätzlich vier Wochen zur Stellungnahme zuzuleiten. Stimmen die kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzesvorhaben nicht zu, so ist ein Konsensgespräch unter Teilnahme der Konnexitätsstelle zu führen. Anderenfalls gilt die Zustimmung zur Ausgleichsregelung als erteilt (§ 7 Abs. 1 und 2 KonnexAG SL). Aus Gründen der Verfahrensökonomie sind die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, ausdrücklich zu widersprechen, wenn sie mit der Regelung nicht einverstanden sind.

Scheitert eine Verständigung über einen Belastungsausgleich im Konsensgespräch, soll ein Gutachten über die Richtigkeit der sachlichen Grundlagen der Ermittlung des Belastungsausgleichs erstellt werden. Die Kosten für das Gutachten

trägt das fachlich zuständige Ressort. Nach der Fertigstellung des Gutachtens findet ein zweites Konsensgespräch statt, in dem auf der Basis des Gutachtens eine erneute Verständigung angestrebt werden soll.

Bei Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände zur Regelung des Belastungsausgleichs findet diese Einigung Eingang in die Vorlage des Gesetzentwurfs zur Beschlussfassung durch die Landesregierung (§ 8 Abs. 1 KonnexAG SL). Kann keine Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden erzielt werden, werden die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Beschlussfassung durch die Landesregierung beigelegt (§ 8 Abs. 2 KonnexAG SL)